

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eger und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zusagen des Landes für Bedarfszuweisungen an den Unstrut-Hainich-Kreis?

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises hat am 23. Dezember 2020 die Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Der Kreis hat dabei eine Bedarfszuweisung des Landes in Höhe von 7,48 Millionen Euro einkalkuliert.

Einem Bericht der Thüringischen Landeszeitung vom 23. Dezember 2020 zufolge habe nach Aussage des Landrats des Unstrut-Hainich-Kreises zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung und Beschlussfassung im Kreistag bereits eine Zusage des Landes für die Bedarfszuweisung vorgelegen.

Die Landesregierung beziehungsweise nachgeordnete Behörden sind auf Grundlage von § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ermächtigt, Bedarfszuweisungen zu bewilligen. Die Ausführung dieser gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1564** vom 12. Januar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. März 2021 beantwortet:

1. Inwieweit ist die in den Medien wiedergegebene Aussage des Landrats des Unstrut-Hainich-Kreises zutreffend, dass das Land bereits vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung samt Anlagen eine Zusage über die Bewilligung einer Bedarfszuweisung gegeben habe?
2. Wer hat diese Zusage auf welcher Rechtsgrundlage gegeben?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die rechtliche Grundlage für die erfolgte Erteilung der Zusage gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), einen Bescheid über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 auf Basis der zum Zeitpunkt der Zusage gegebenen Sach- und Rechtslage zu erlassen, ist § 24 Abs. 4 ThürFAG in Verbindung mit Buchstabe A, Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürFAG (VV-Bedarfszuweisungen) in Verbindung mit § 38 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Das Vorgehen entspricht zudem den mit Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales R 33 4/2020 vom 18. November 2020 (Anlage) gegebenen Hinweisen. In dem Rundschreiben wird für alle Kommunen klar die Möglichkeit der Inaussichtstellung von Bedarfszuweisungen vor deren Bewilligung geregelt, damit Kommunen mit realistischen Werten für die aktuelle Haushaltsplanung arbeiten können und kein Verstoß gegen das Kassenwirkksamkeitsprinzip im Rahmen der Haushaltsplanung vorliegt. Von dieser Möglichkeit hat der Unstrut-Hainich-Kreis Gebrauch gemacht.

3. Inwieweit ist damit das Antrags- und Bewilligungsverfahren gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 ThürFAG außer Kraft gesetzt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Bedarfszuweisungen ergeben sich aus § 24 Abs. 4 ThürFAG in Verbindung mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der VV-Bedarfszuweisungen. Allgemeine Regelungen zum Verwaltungsverfahren und zum Erlass von Verwaltungsakten ergeben sich aus dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Bestimmungen wurden im fragerelevanten Verwaltungsverfahren zur Bewilligung der Bedarfszuweisung für den Unstrut-Hainich-Kreis durch das Thüringer Landesverwaltungsamt beachtet.

4. Unter welchen Voraussetzungen können sich weitere Gemeinden, Städte und Landkreise auf das möglicherweise außer Kraft gesetzte Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Bedarfszuweisungen berufen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Unter keinen Voraussetzungen - die im Rahmen der vorstehenden Antworten dargelegten Verfahrensvorschriften gelten uneingeschränkt für alle Bedarfszuweisungen beantragenden Thüringer Kommunen.

5. In welcher Höhe und in welchem Haushaltsjahr hat der Unstrut-Hainich-Kreis bisher Landesmittel zur Haushaltskonsolidierung erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)?

Antwort:

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat seit dem Jahr 2010 folgende Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung erhalten:

Jahr	Bewilligt in Euro
2014	4.886.500
2015	9.031.500
2016	10.346.000
2017	11.688.000
2018	7.778.200
2019	10.032.222
2020	8.670.911
2021	4.950.300
Summe	67.383.633

6. Welche wesentlichen Nebenbestimmungen zum Erreichen des Konsolidierungsziels wurden dabei durch die Bewilligungsbehörde ausgesprochen? Wie bewertet die Landesregierung den Erfüllungsstand dieser Nebenbestimmungen (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)?

Antwort:

Wesentliche Nebenbestimmungen zur Erreichung des Konsolidierungszieles wurden im Rahmen der Genehmigungsentscheidungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes für das Haushaltssicherungskonzept (HSK) beziehungsweise dessen Fortschreibungen (FS) nur in den aufgeführten Jahren wie folgt verfügt:

Jahr	Nebenbestimmungen zur Genehmigung des HSK
2014	• Eruiierung von zusätzlichem Konsolidierungspotential • intensive Analyse der Ausgaben für die Bereiche Jugendhilfe und Sozialhilfe verbunden mit der Schaffung geeigneter Strukturen innerhalb der Verwaltung des Landkreises, den Aufbau eines Fachcontrollings, die Einführung eines Fallmanagements und eines geeigneten Systems für Fortbildung • Schulentwicklungsplanung und gegebenenfalls die Schulnetzplanung ist unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung fortzuschreiben • Personalentwicklungskonzeption ist zu erarbeiten • Dokumentation der durchgeführten Prüfungen und Nachweis an das TLVwA

Jahr	Nebenbestimmungen zur Genehmigung des HSK
4. FS HSK 2017	- Organisationsgutachten ist durch externen Gutachter zu erstellen und dem TLVwA vorzulegen - zur Struktur der Aufgabenerledigung (Aufbau- und Ablauforganisation), insbesondere für den Jugend- und Sozialbereich - zum Stellenplan - zur Personalentwicklung mit konkreten Angaben über künftige Bedarfe und durchzuführende Maßnahmen einschließlich Fortbildung zumindest für den Konsolidierungszeitraum - Zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme "SOREX-Berufsschulzentrum, Ablauf Leasingvereinbarung, Auszahlung Mieterdarlehen" ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen und das Ergebnis dem TLVwA vorzulegen. - Sofern sich die Maßnahme "Entschuldung durch den Freistaat" zum Beispiel im Ergebnis der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt des Freistaats 2018/2019 oder aufgrund einer möglichen neuen Gesetzgebung zur Gebietsreform als nicht umsetzbar erweist, hat der Landkreis diese Maßnahme durch geeignete andere Maßnahmen in der nächsten Fortschreibung des HSK auszugleichen.
5. FS HSK 2018	In Anlehnung an die Auflage zur 4. Fortschreibung des HSK ist ein Personalbedarfs- und -entwicklungskonzept zu erstellen und dem TLVwA vorzulegen.
6. FS HSK 2019	Bis zur Vorlage des Personalentwicklungskonzeptes hat der Landkreis eine Stellenbesetzungssperre zu verhängen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die aufgeführten wesentlichen Nebenbestimmungen zum Erreichen des Konsolidierungsziels wurden beachtet.

Die prägendste Nebenbestimmung zu den Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes des Unstrut-Hainich-Kreises war die Erstellung eines umfassenden Organisationsgutachtens mit Eruiierung von weiterem Konsolidierungspotential. Die Ergebnisse des Organisationsgutachtens wurden - jeweils entsprechend dem Arbeitsstand - in die Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 sowie 2020 eingearbeitet. Der Abschlussbericht des externen Dienstleisters wurde im Jahr 2020 vorgelegt. Durch das Erschließen neuer nachhaltiger Konsolidierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem externen Dritten zeigte sich ab dem Jahr 2019 eine stabile Konsolidierungsfähigkeit anhand der Prognosezahlen. In regelmäßigen Beratungen zwischen dem Landkreis, dem Thüringer Landesverwaltungsamt und dem externen Dienstleister wurde der Arbeits- und Umsetzungsstand thematisiert.

7. Wann ist mit einer Bescheidung der Bedarfszuweisung für den Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2021 zu rechnen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein und inwieweit sind diese Voraussetzungen derzeit tatsächlich erfüllt? Inwieweit weicht hierbei die Antwort der Landesregierung von der in den Medien wiedergegebenen Darstellung des Landrats ab? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der Bewilligungsbescheid wurde bereits am 8. Januar 2021 durch das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt erlassen. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung ergeben sich im Falle des Unstrut-Hainich-Kreises insbesondere aus § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürFAG in Verbindung mit Buchstabe B der VV-Bedarfszuweisungen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Bedarfszuweisung wurden durch den Unstrut-Hainich-Kreis insoweit erfüllt, als das 4.950.300 Euro bewilligt werden konnten.

8. Verfügt der Unstrut-Hainich-Kreis derzeit über ein genehmigtes und aktuell fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept?

Antwort:

Ja

9. Zu welchem Zeitpunkt soll nach derzeit gültigem Haushaltssicherungskonzept der Unstrut-Hainich-Kreis die Haushaltskonsolidierung verlassen? In welcher Höhe werden bis dahin in welchem Haushaltsjahr auf Grundlage des aktuellen Haushaltssicherungskonzepts voraussichtlich weitere Bedarfszuweisungen in welchem Haushaltsjahr benötigt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung (bitte jeweils Einzelangaben nach Haushaltsjahren)?

Antwort:

Das Ende der Haushaltssicherung für den Unstrut-Hainich-Kreis ist für den Ablauf des Jahres 2023 prognostiziert. Für das Jahr 2022 plant der Unstrut-Hainich-Kreis mit einer Bedarfszuweisung in Höhe von 6.067.000 Euro. Im Jahr 2023 werden nach Planung des Kreises in der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes keine Bedarfszuweisungen mehr benötigt.

Die Darstellung zukünftiger Bedarfszuweisungen für die Folgejahre ist in der 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwar grundsätzlich möglich, führt aber nicht zu einer rechtlichen Bindung im Hinblick auf weitere Bewilligungen. Diese sind der dann jeweils aktuellen Haushaltssituation des Landkreises, den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Freistaats Thüringen und den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen unterworfen. Die abschließende Bewilligung erfolgt in jedem Haushaltsjahr in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab die Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

nur per E-Mail
Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Nachrichtlich: - TFM
- TRH

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Simone Zabold

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313386

Telefax +49 (361) 57-3313504

Simone.Zabold@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.25-1476-1/2020

113655/2020

Erfurt, 20.10.2020

Rundschreiben R 33 4/2020;

Veranschlagung von Bedarfszuweisungen in Haushaltsplänen

Im Zuge der verwaltungsinternen Abstimmung von Fortschreibungen zu Haushaltssicherungskonzepten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist wiederholt aufgefallen, dass einige Kommunen, Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen beschließen, bei denen noch nicht zugesagte, bestätigte oder genehmigte Bedarfszuweisungen als Einnahme bzw. Ertrag / Einzahlung veranschlagt sind.

Hierzu werden folgende Hinweise erteilt:

Die Veranschlagung einer Bedarfszuweisung als Einnahme bzw. Ertrag / Einzahlung im Haushaltsplan vor der Bewilligung oder einer anderweitigen rechtlich belastbaren Zusicherung durch das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt widerspricht dem Kassenwirksamkeitsprinzip im Sinne von § 56 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürGemHV bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 1 ThürKDG i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 ThürGemHV-Doppik. Für den Haushaltsausgleich nach § 53 Abs. 3 ThürKO bzw. § 18 ThürGemHV-Doppik ist eine

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

solche Veranschlagung nicht heranzuziehen. Denn bei der Bedarfszuweisung handelt es sich bis zur endgültigen Entscheidung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (bzw. einer anderen rechtlich belastbaren Zusicherung) um keine planbare und damit veranschlagungsreife Einnahme bzw. Ertrag / Einzahlung. Nach § 24 Abs. 2 ThürFAG i. V. m. Buchstabe A Ziffer 3 der VV-Bedarfszuweisung besteht bis zur Bewilligung oder einer anderen rechtlich belastbaren Zusicherung kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Bedarfszuweisung. Bst. A Ziffer 3 Satz 1 VV-Bedarfszuweisungen konkretisiert hier nur bereits bestehende gesetzliche Regelungen. Es besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Soweit seitens der betreffenden Kommune vorgebracht werden sollte, dass dem (teilweisen) Ausbleiben veranschlagter Bedarfszuweisungen im Haushaltsvollzug mit haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 Abs. 1 ThürGemHV bzw. § 22 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik) begegnet werden könne, ist hiergegen einzuwenden, dass haushaltswirtschaftliche Sperren der Sicherstellung des Haushaltsausgleiches im **Haushaltsvollzug** dienen und gerade kein Planungsinstrument darstellen.

Rechtsaufsichtlich sollte daher in Zukunft – sofern die entsprechende Kenntnis besteht – bereits im Vorfeld beratend darauf hingewirkt werden, dass Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen, in denen der Einnahme- bzw. Ertrags- / Einzahlungsansatz für Bedarfszuweisungen nicht durch Bescheid oder zumindest rechtlich belastbare Vorauskunft der Bewilligungsbehörde hinreichend genau bestimmbar ist, dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Eine beschlossene Haushaltssatzung ohne genehmigungspflichtige Bestandteile, die im Widerspruch zu den vorgenannten Ausführungen einen Ansatz für eine Bedarfszuweisung enthält, ist rechtsaufsichtlich zu beanstanden (§ 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bzw. § 8 Abs. 3 Satz 2 ThürKDG jeweils i. V. m. § 21 Abs. 3 und § 120 Abs. 1 Satz 1 ThürKO), sofern die Gemeinde – bspw.

auf Grund vorangegangener Beratung – nicht von sich aus zweifelsfrei erkennen lässt, dass sie von einer Bekanntmachung absieht. Enthält die Haushaltssatzung zudem genehmigungspflichtige Bestandteile (§ 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bzw. § 8 Abs. 3 Satz 1 ThürKDG), kann die Genehmigung so lange nicht erteilt werden, bis sichergestellt ist, dass eine Haushaltssatzung mit rechtskonformer Veranschlagung der Ansätze im Haushaltsplan zur Bekanntmachung gelangen wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es Dienstaufgabe und Verpflichtung des Bürgermeisters ist, Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen. Dies gilt insbesondere für eine beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan. Wurde die Haushaltssatzung jedoch unter Veranschlagung nicht feststehender Bedarfszuweisungen im Haushaltsplan beschlossen, ist deren Vollzug durch den Bürgermeister auf Grund Verstoßes gegen § 56 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürGemHV bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 1 ThürKDG i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 ThürGemHV-Doppik auszusetzen und die Beschlussfassung des Gemeinderates nach § 44 ThürKO durch den Bürgermeister zu beanstanden.

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Städte, Gemeinden und Landkreise über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Röffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)